

Satzung



§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen „Initiative Leben in Ranstadt“.
- 2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in Ranstadt.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

- 1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins sind der Erhalt und die Förderung der Lebensqualität der Bürger der Großgemeinde Ranstadt
- 3 Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - Informations- und Aktionsveranstaltungen, speziell mit Fokus auf die Bedeutung der Natur- und Kulturlandschaften in unserem unmittelbaren Lebensumfeld
 - Kooperation mit anderen natürlichen und juristischen Personen, die der Zweck-erzielung des Vereins förderlich sind
 - Koordinierung gemeinsamer Aktivitäten
 - Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung von Ranstädter Bürgern in dem Vereinszweck entsprechenden Themenfeldern
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 7 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- 2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- 3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4 Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- 5 Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht, gemäß der Satzung in den Vereinsorganen mitzuwirken.
- 2 Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins sowie alle von den Vereinsorganen ausgehenden Beschlüsse als für sich verbindlich an.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung:

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Personen.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 4 Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Natur- und Vogelschutzbund Ranstadt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.